An die Präsidentin des Südtiroler Landtages Frau Rita Mattei Bozen

Bozen, den 28. Februar 2023

<u>ANFRAGE</u>

Tierser Seilbahn

Aus der Beantwortung der Landtagsanfrage Nr. 2114/22 geht unter anderem hervor, dass im Bezugsjahr 2020 ein Beitrag von 1.864.118,00 Euro zugunsten der Tierser Seilbahn AG für die Anlage Tiers-Frommeralm gewährt wurde. Im Bezugsjahr 2021 wurde erneut ein Beitrag in Höhe von 9.457.132,00 für die besagte Anlage gewährt, welche mit Gesamtkosten von 15.800.760,00 Euro beziffert wird.

Während der Bauphase der Anlage soll von den landschaftsrechtlichen Genehmigungen abgewichen worden sein, was zur Folge hatte, dass an der Tal- und Bergstation insgesamt 973 Kubikmeter mehr als vorgesehen errichtet wurden. Dies wurde alles ohne entsprechende Genehmigungen in einem landschaftlich sensiblen Gebiet durchgeführt. Im Regelfall muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, wenn es für die Bauten keine landschaftsrechtlichen Genehmigungen gibt.

Gegen Ende des vergangenen Jahres wurde bekannt, dass die Dienststellenkonferenz der Landesumweltagentur mit einem Gutachten bestätigt, dass die Anlage saniert werden könne. Dies betreffe sowohl die Tal- als auch die Bergstation, wenn ein Rückbau auf die ursprünglich vorgesehene Kubatur durchgeführt werde. Wie aus unterschiedlichen Berichten hervorging, wurde die zusätzliche Kubatur daraufhin verschlossen, sodass sie nicht mehr nutzbar sei.

Jüngsthin haben verschiedene Umweltverbände Rekurs gegen den entsprechenden Erlass der Baukonzession im Sanierungswege eingereicht.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

- Welche zusätzlichen Kosten sind zu Lasten der öffentlichen Hand angefallen, welche sich aus der Tatsache ergeben, dass an der Anlage der Tierser Seilbahn mehr Kubatur verbaut wurde, als genehmigt worden war? Es wird um die Aufschlüsselung der zusätzlichen Kosten nach Körperschaften und Ämtern gebeten.
- 2. Werden die zusätzlich entstandenen Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand von den gewährten Beiträgen abgezogen? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?
- 3. Ist das Verschließen bzw. Versiegeln von zusätzlicher Kubatur gegenüber dem Rückbau im Sinne des Landschaftsschutzes? Wenn Ja, mit welcher Begründung?
- 4. Werden Bauprojekte, die im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, während der Ausführungsphase des Baus hinsichtlich der Einhaltung der genehmigten Planung kontrolliert? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?



FREIHEITLICHE LANDTAGSFRAKTION

5. Wurde mit dem obigen Beispiel ein Präzedenzfall geschaffen, wonach unrechtmäßig errichtete Kubatur durch Verschließen bzw. Versiegeln saniert werden kann, ohne dass ein Rückbau stattzufinden hat?

6. Wie will die Landesverwaltung künftig verhindern, dass sich obiges Beispiel erneut wiederholen kann?

∟. Abg. Ulli Maiı



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Landesrätin für Raumentwicklung, Landschaft Und Denkmalpflege



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Assessora allo Sviluppo del territorio, al paesaggio e ai beni culturali

Bozen/Bolzano, 16.06.2023

An die Landtagsabgeordnete Frau Ulli Mair Freiheitliche Landtagsfraktion 39100 Bozen BZ Freiheitliche@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: An die

Präsidentin des Südtiroler Landtags

Frau Rita Mattei 39100 Bozen BZ dokumente@landtag-bz.org

Beantwortung Landtagsanfrage Nr. 2473/23 Tierser Seilbahn

Sehr geehrte Frau Mair,

in Beantwortung Ihrer im Betreff angeführten Anfrage teile ich mit:

1. Welche zusätzlichen Kosten sind zu Lasten der öffentlichen Hand angefallen, welche sich aus der Tatsache ergeben, dass an der Anlage der Tierser Seilbahn mehr Kubatur verbaut wurde, als genehmigt worden war? Es wird um die Aufschlüsselung der zusätzlichen Kosten nach Körperschaften und Ämtern gebeten.

Die zusätzlichen Kosten können nicht beziffert werden. Es wurden keine externen Aufträge für Bewertungen oder ähnliches vergeben, sondern – ohne entsprechende spezifische Zeiterfassung – verwaltungsinterne Personalressourcen eingesetzt.

2. Werden die zusätzlich entstandenen Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand von den gewährten Beiträgen abgezogen? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht

Landesrat Alfreider hat folgendes mitgeteilt: Die Beiträge für Seilbahn bezogen sich ausschließlich auf die technische Anlage, die korrekt errichtet wurde; dies steht nicht in Zusammenhang mit urbanistischen Fragen rund um das Gebäude.

3. Ist das Verschließen bzw. Versiegeln von zusätzlicher Kubatur gegenüber dem Rückbau im Sinne des Landschaftsschutzes? Wenn Ja, mit welcher Begründung?

Falls ein Abbruch aus statischen Gründen, ohne das rechtmäßig errichtete Volumen zu zerstören nicht möglich ist, kann ein Verschließen bzw. Versiegeln von zusätzlicher Kubatur als akzeptabel angesehen werden, sofern keine landschaftliche Beeinträchtigung entsteht.

4. Werden Bauprojekte, die im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, während der Ausführungsphase des Baus hinsichtlich der Einhaltung der genehmigten Planung kontrolliert? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?

Laut Artikel 85 "Kontrolle der Genehmigungen und der durchgeführten Maßnahmen" des Landesgesetzes Nr. 9/2018 "Raum und Landschaft" übt die Gemeinde die Aufsicht über die Bautätigkeit aus, unabhängig davon, ob diese mit öffentlichen Mitteln finanziert wird oder nicht.



5. Wurde mit dem obigen Beispiel ein Präzedenzfall geschaffen, wonach unrechtmäßig errichtete Kubatur durch Verschließen bzw. Versiegeln saniert werden kann, ohne dass ein Rückbau stattzufinden hat?

Der konkrete Sachverhalt hat dazu geführt, dass ein Anwendungsfall interpretiert wurde. Die spezifischen Umstände der Tierser Seilbahn können nicht vorbehaltsfrei auf andere Bauten in Natur- und Agrarflächen übertragen werden, weil die zulässigen Volumina für den Seilbahnbau nicht von vornherein beschränkt waren. Deshalb wäre eine Interpretation als Präzedenzfall nicht korrekt, auch wenn die der Sanierung des Projektes Tierser Seilbahn zugrunde liegende Argumentationslinie in anderen Fällen Anwendung finden kann.

6. Wie will die Landesverwaltung künftig verhindern, dass sich obiges Beispiel erneut wiederholen kann?

Die geltenden Gesetze und Rechtsakte sind an die Allgemeinheit gerichtet. Jeder ist verpflichtet, diese zu befolgen und für ihre Befolgung zu sorgen.

Freundliche Grüße

Die Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)